

Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 27. März 2025

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in seiner Sitzung vom 26.03.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 u. 15 KrO NRW).....	2
§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)	3
§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse (zu § 32 Abs. 2 KrO NRW).....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen (zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 – 32 GO NRW).....	3
§ 5 Stellvertreter/innen des Landrates (zu § 46 KrO NRW)	4
§ 6 Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW).....	4
§ 7 Ausschüsse (zu § 41 KrO NRW)	5
§ 8 Akteneinsicht (zu § 26 KrO NRW).....	5
§ 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW).....	5
§ 10 Verdienstausschlag (zu § 30 KrO NRW).....	7
§ 11 Verträge (zu § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW)	7
§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung (zu § 42 KrO NRW)	8
§ 13 Zuständigkeiten des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW).....	8
§ 14 Allgemeine Vertretung des Landrates (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)	9
§ 15 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW).....	9
§ 16 Leiter/innen von Organisationseinheiten	10
§ 17 Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 KrO NRW)	10
§ 18 Anregungen und Beschwerden (zu § 21 KrO NRW).....	10
§ 19 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (zu § 23 KrO NRW).....	11
§ 20 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)	11
§ 21 Inkrafttreten.....	12
 Anlage zu § 2	 13

§ 1 Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12, 14 u. 15 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“. Er wurde mit Verfügung der „Königlichen Regierung zu Münster“ vom 10. August 1816 errichtet (Abl. Reg. MS 1816, S. 9) und im Zuge der kommunalen Neugliederung durch das am 01.01.1975 in Kraft getretene Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NRW S. 416) aus den Städten und Gemeinden des bis dahin bestehenden Kreises Coesfeld (ohne die Stadt Gescher und die bereits zuvor ausgeschiedene Stadt Haltern), aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Lüdinghausen und aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Münster gebildet. Rechtsnachfolger für diese 1975 aufgelösten Kreise Coesfeld und Lüdinghausen wurde der neue Kreis Coesfeld. Er hat eine Größe von ca. 1.112 qkm.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Coesfeld.
- (3) Das Gebiet des Kreises Coesfeld besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 - Gemeinde Ascheberg
 - Stadt Billerbeck
 - Stadt Coesfeld
 - Stadt Dülmen
 - Gemeinde Havixbeck
 - Stadt Lüdinghausen
 - Gemeinde Nordkirchen
 - Gemeinde Nottuln
 - Stadt Olfen
 - Gemeinde Rosendahl
 - Gemeinde Senden
- (4) Der Kreis Coesfeld ist mit dem brandenburgischen Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch Urkunde vom 13. Dezember 2018 partnerschaftlich verbunden. Beide Kreise wollen die seit dem Frühjahr 1990 bestehenden freundschaftlichen und partnerschaftlichen Kontakte vertiefen und in geeigneter Weise einen Beitrag zur Überwindung der europäischen Spaltung leisten und zu einem menschlichen Gelingen der neu gewonnenen Einheit dauerhaft beitragen.
- (5) Der Kreis Coesfeld bekennt sich zu einem lebendigen und menschnahen Europa und unterstützt die Erlebbarkeit Europas durch gelebte Integration und internationale Zusammenarbeit, kommunale Partnerschaften sowie internationale Projekte und Begegnungen. Durch Urkunde des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen wurde dem Kreis Coesfeld 2019 die Auszeichnung als „Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen“ verliehen. Darüber hinaus setzt sich der Kreis Coesfeld für eine nachhaltige Mobilität im Sinne eines aktiven Klimaschutzes ein. Mit Urkunde des Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2016 wurde dem Kreis Coesfeld das Prädikat „Fußgänger- und fahrradfreundlicher Kreis“ verliehen. Der Klimaschutz zählt zu den größten globalen Herausforderungen, denen sich Akteure auf allen Politikebenen stellen müssen. Der Kreis Coesfeld bekennt sich zu einer aktiven regionalen Klimaschutzarbeit, die er seit Jahren in vielfältigen Projekten vorantreibt. Mit Urkunde vom 23.03.2020 erhielt der Kreis Coesfeld für vorbildliche und herausragende Leistungen in der kommunalen Energie- und Klimaschutzpolitik den „European Energy Award in Gold“ verliehen.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt das vom Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigte Wappen (Abl. Reg. MS 1979, S. 237), das in der Tradition des am 8. August 1956 durch den Innenminister NRW verliehenen Wappens des früheren Kreises Coesfeld steht und das die Glocke aus dem Wappen des aufgelösten Kreis Lüdinghausen mit aufnahm. Es wird wie folgt beschrieben: Von Gelb zu Rot gespalten; vorn im oberen Drittel ein roter Balken, darunter eine rote Glocke, hinten ein stehender, gelb gekleideter segnender Bischof (hl. Liudger), zu seinen Füßen eine gelbe Gans. Eine Darstellung ist als Anlage beigelegt.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge und ein Banner mit den Farben Gelb und Rot im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift; sie zeigen den Wappenschild des Kreises Coesfeld und wurden durch den Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigt.
- (4) Bei feierlichen Anlässen kann der Landrat / die Landrätin die Amtskette des Kreises Coesfeld tragen.

§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse (zu § 32 Abs. 2 KrO NRW)

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen (zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 – 32 GO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 5 Stellvertreter/innen des Landrates (zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern / Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 6 Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter/innen einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung vertreten sich in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden fest.

§ 7 Ausschüsse (zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden. Darüber hinaus kann der Kreistag Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, einsetzen.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse und Unterausschüsse etc. sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder im Rahmen einer Zuständigkeitsordnung festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Akteneinsicht (zu § 26 KrO NRW)

Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO und 4 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für die Akteneinsicht von Ausschussvorsitzenden, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung eine ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehende zusätzliche Aufwandsentschädigung. Von der Regelung ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Unterausschüsse.

- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NRW. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 30 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.
- (6) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder und Unterausschussmitglieder etc. richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Für Dienstreisen und Fortbildungen, die Kreistagsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit innerhalb von NRW und der Euregio sowie im Rahmen der Partnerschaft zum Kreis Ostprignitz-Ruppin unternehmen, gilt die Genehmigung generell als erteilt.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG – KJHG- erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrtkostenerstattung gemäß Abs. 3.
Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

§ 10 Verdienstausschlag (zu § 30 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen und an ähnlichen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats/der Mitgliedschaft ergeben (z.B. auch Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 12,50 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 KrO NRW geleistet werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 16,00 EURO erstattet.

§ 11 Verträge (zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)

Die im § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamten/innen des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15, mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 15 TVöD aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 15 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 15.500 EURO nicht überschreitet.

§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung (zu § 42 KrO NRW)

Der Landrat / die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des von § 42 KrO NRW sind.

§ 13 Zuständigkeiten des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

- (1) Der Kreisausschuss ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und 3 KrO NRW für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

1. Vergaben ab einem Wert von 150.000 EURO (netto). Eine solche Entscheidung ist entbehrlich, wenn
 - im Vorfeld im Fachausschuss durch die Verwaltung informiert und beraten,
 - die Standards und Rahmenbedingungen der Erledigung bestimmt,
 - dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Durchführung der Maßnahme unterbreitet sowie
 - ein Beschluss zur Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahme durch den Kreisausschuss gefasst wurde.

Für diesen Fall ist die Verwaltung verpflichtet,

- unter den festgelegten Bedingungen die Ausschreibung der Maßnahme nach den Regeln des Vergaberechts zu vollziehen,
- die Maßnahme nach Vergabe des Auftrags auszuführen.
- Soweit es abweichend von der Kostenkalkulation zu Kostendifferenzen zwischen einzelnen Gewerken kommen sollte, ist eine Kompensation
- im Rahmen der Gesamtkosten, soweit dies nicht möglich ist
- im Rahmen des Budgets

vorzunehmen. Der zuständige Fachausschuss ist laufend über die Projektabwicklung, der Kreisausschuss über das Ergebnis der Erledigung des Projekts zu informieren.

2. Grundstücksveräußerungen und -belastungen mit einem Wert von 150.000 Euro bis 1.000.000 EURO,
 3. bei unbefristeten Niederschlagungen über 50.000 € je Einzelfall/Schuldner und dem Erlass von Forderungen über 10.000 € je Einzelfall/Schuldner,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb mit einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO,
 5. sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO,
 6. Angelegenheiten des Zivil- und Bevölkerungsschutzes sowie der zivilmilitärischen Verteidigung.
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.
- (3) Dem Kreisausschuss obliegt die generelle Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 23 Absatz 2 Satz 10 KrO NRW).
- (4) Sofern der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite feststellt und aufgrund dessen die Möglichkeit einer Delegation der Befugnisse des Kreistags auf den Kreisausschuss im Rahmen des § 50 Abs. 3 KrO NRW besteht, werden die Befugnisse des Kreistags für den festgestellten Zeitraum auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 14 Allgemeine Vertretung des Landrates (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)

Der/die allgemeine Vertreter/Vertreterin des Landrates wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor/Kreisdirektorin".

§ 15 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts werden auf den Landrat übertragen, soweit eine Delegation gesetzlich vorgesehen ist.
- (2) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmer/innen trifft der Landrat, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ein anderes bestimmt ist.
- (3) In Angelegenheiten der Wahlbeamten entscheidet der Kreisausschuss, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

- (4) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Dezernenten/Dezernentinnen und Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 LBesO bzw. Entgeltgruppe 15 verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten unbeschadet des § 16 dieser Hauptsatzung bei Bediensteten im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme (im Wege der Versetzung) und Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 LBesO und höher. Bei Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis gelten als solche Entscheidungen die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und Eingruppierung / Höhergruppierung.
- (5) Entscheidungen nach § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 7 S. 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.

§ 16 Leiter/innen von Organisationseinheiten

- (1) Die Ämter der Dezernatsleitungen werden Beamten auf Lebenszeit unbeschadet des Absatzes 2 nach Maßgabe § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Dies gilt nicht für Ämter, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit verliehen werden.
- (2) Der Kreisausschuss kann bestimmen, dass Ämter im Sinne der Absatzes 1 ausnahmsweise direkt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen der Gesetze bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 18 Anregungen und Beschwerden (zu § 21 KrO NRW)

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so müssen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- (2) Die Anregungen oder Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Coesfeld fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Coesfeld fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat an die zuständige Fachabteilung weiterzuleiten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Petenten/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Petenten/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 19 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (zu § 23 KrO NRW)

- (1) Über den Antrag auf Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens hat der Kreisausschuss innerhalb von acht Wochen zu entscheiden (§ 23 Absatz 2 Satz 10 KrO NRW). Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.

Der Kreistag entscheidet sodann unverzüglich darüber, ob die Voraussetzungen des § 23 Absatz 4 KrO vorliegen.

- (2) Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (3) Näheres ist in einer Satzung gemäß Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 GV. NRW. S. 382 zu regeln.

§ 20 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Coesfeld“ vollzogen.
- (2) Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW) werden ausschließlich durch Bereitstellung der Benachrichtigung im Internet für die Dauer von zwei Wochen unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> vollzogen. Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse wird im „Amtsblatt für den Kreis Coesfeld“ nachrichtlich hingewiesen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus I in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, durch Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (4) Bei sogenannten kassatorischen Bürgerbegehren nach § 23 Absatz 3 KrO NRW ist die Regelung des § 9 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO vom 10.07.2004 GV. NRW. S. 382) zu beachten.
- (5) Jeweils der wesentliche Teil der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anders bestimmt oder beschlossen ist. Näheres ist nach § 1 BürgerentscheidDVO in einer Satzung zu regeln.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 27.09.2022 außer Kraft.

Anlage zu § 2

Wappenschild des Kreises Coesfeld

